

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 23 (1862)
Heft: 1

Rubrik: Militärthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A

Militärthierarzneikunde.

Memorial an das Tit. schweizerische Militärdepartement.

Herr Bundesrath!

Mit Vergnügen nehmen wir wahr, dass seit der Zeit, da das schweizerische Wehrwesen Ihrer speziellen Pflege unterstellt ist, in Verbesserungen desselben vielseitig mit Energie vorgegangen wird.

Längst wurden im Veterinärwesen der Armee Mängel wahrgenommen und hin und wieder in amtlichen Eingaben deren Abhülfe angestrebt. Insbesondere ist in den Jahresberichten des Oberpferdearztes wiederholt und mit Nachdruck auf Hebung einiger derselben gedrungen worden.

In der Hauptsache waren diese Bestrebungen erfolglos, nicht weil das Verlangte als unzweckmässig erkannt worden wäre, sondern weil die Verhältnisse, die geändert werden wollten, durch Gesetz und Reglemente geordnet waren und man sich höhern Ortes scheute an diesen zu rütteln.

Heute, da die Wichtigkeit einer guten Organisation des Heeres in allen einzelnen Zweigen deutlicher zu Tage tritt als in gewöhnlichen Zeiten, kann die Verbesserung von Mängeln nicht aus formellen Gründen unterbleiben. Es ist Pflicht auch derer, die im Heere eine untergeordnete Stellung einnehmen, wahrgenommene Uebelstände und die Mittel zu deren Abhülfe dem Chef des Militärwesens zur Kenntniss zu bringen.

Von dieser Ansicht durchdrungen, versammelte sich der grössere Theil des Veterinärstabes am Schluss des

verflossenen Jahres zu Aarburg und nach reiflicher Berathung wurde einstimmig beschlossen, Ihnen in einer schriftlichen, begründeten Eingabe die wesentlichsten Mängel, die sich im Militärveterinärwesen zeigen, vorzulegen.

I. Der Militärpferdarzt bekleidet keinen seiner Stellung entsprechenden Rang.

Die Armee zählt einen Oberpferdarzt, eine durch das Gesetz nicht bestimmte Zahl Stabspferdärzte und die Korpspferdärzte.

Der Korpsferdarzt bekleidet den Rang eines zweiten Unterlieutenants, der Stabspferdarzt denjenigen eines ersten Unterlieutenantes oder Oberlieutenantes, und der Oberpferdarzt hat gesetzlich Hauptmanns- oder Majorsrang.

a) Der Korpspferdarzt ist einer Kavalleriekompagnie, einer Batterie oder einem Divisionspark zugethieilt. Er ist der einzige Offizier seines Korps, der nicht avanciren kann. Ob er ein Jahr oder zehn Jahre bei der Kompagnie diene, immer ist er zweiter Unterlieutenant. Ob er seinem Dienst mit Fleiss und Geschick vorstehe, oder ob er nachlässig und untüchtig sei, das ändert an seinem Range nichts. Es ist natürlich, dass in diesen Verhältnissen ein Sporn zum Diensteifer nicht liegt. Mancher sucht so leicht als möglich mit dem Dienste wegzukommen; Versetzungen in die Reserve oder selbst in die Landwehr gelten als Avançements, Nachlässigkeit im Dienst kann zur schnelleren Erreichung desselben mitwirken.

Diensterfahrene und pflichttreue Pferdärzte sind aber von der grössten Wichtigkeit für berittene Korps und solche mit Bespannung. Sie können zur Dienstfähigkeit

derselben wesentlich beitragen. Nicht jeder tüchtige Pferdarzt ist sofort auch ein vorzüglicher Militärpferdarzt. Er bedarf hiefür besonderer Anleitung und Erfahrung. Es handelt sich im Dienst eben nicht immer nur um Verhütung und Heilung der Krankheiten, sondern sehr oft liegt die Hauptaufgabe des Pferdarztes darin Mittel zu finden, um kränkliche und beschädigte Pferde durch Änderung der Verwendungsart sofort diensttauglich zu machen und bis zu einer für die Heilung gelegeneren Zeit die Verschlimmerung des Leidens aufzuhalten. Diensterfahrung ist hiezu fast unerlässlich. Tüchtige Haupteute bei der Artillerie und Kavallerie bestreben sich auch immer, bei ihren Corps erprobte Pferdärzte möglichst lange beizubehalten. Aber es ist für letztere eine entmuthigende Erscheinung, wenn junge Offiziere, denen noch fast jede Diensterfahrung fehlt, in der Regel schon beim zweiten Wiederholungskurs vermöge ihres höheren Ranges durch ihre Befehle störend auf die Benutzung der eigenen Diensterfahrung einwirken können. Wer wollte überhaupt in's Offizierkorps treten mit der bestimmten Voraussicht immer zweiter Unterlieutenant zu bleiben, besonders wenn er dabei noch viel Dienstzeit in Aussicht hätte? In diesem Fall befindet sich der Korpspferdarzt: Nach dem Aspirantenkurs kommt die sechswochentliche Rekrutenschule, oft in demselben Jahr ein 14-tägiger Wiederholungskurs und hernach hat er wieder soviel Dienst wie jeder Offizier seines Corps.

Wir glauben daher, der Korpspferdarzt sollte im Interesse des Dienstes wie andere Officiere avançiren können. Unmassgeblich wäre unsere Meinung, es solle dieses einmal mit Berücksichtigung der Ancienität und einmal durch das Verdienst treuer Pflichterfüllung statt-

finden; somit ein Korpspferdarzt durch Ausdauer und Tüchtigkeit den bescheidenen Rang eines ersten Unterlieutenantes und eines Oberlieutenantes erwerben können.

b) Die Stabspferdarzte sind zum grössten Theil den Divisionen zugetheilt. Sie können dem Oberpferdarzt beigegeben, dem Generalstab zugetheilt oder zur Leitung von Kuranstalten verwendet werden.

Der Stabspferdarzt einer Division hat das Veterinärwesen bei derselben zu überwachen, die Besorgung kranker Pferde der Offiziere des Stabs und überhaupt da, wo er zunächst ist und in besonders wichtigen Fällen, selbst zu übernehmen. Er besorgt die Revision der Ein- und Abschätzung der Pferde und errichtet Kuranstalten, wo solches durch die Umstände geboten ist. Ihm liegt, sofern Naturalverpflegung der Truppen stattfindet, die Aufsicht über das Schlachtvieh und die Anordnung einer regelmässigen Fleischschau ob. Endlich hat er die Fouragelieferungen vom sanitarischen Standpunkt aus zu überwachen.

Die hohe Wichtigkeit dieses Dienstes ist bei stehenden Truppen allgemein anerkannt.

Bei unserem Milizheer bietet derselbe viel grössere Schwierigkeiten dar. Die meisten Pferde werden zum Dienst gemietet. Sie müssen daher für die Kontrollen genau signalisiert und gewerthet werden; aber nicht bloss der Handelswerth im Ganzen ist bei jedem einzelnen Dienstpferd festzustellen, sondern auch die einzelnen Fehler und Mängel derselben, weil beim Dienstaustritt neu entstandene ausgeschieden, gewerthet und vergütet werden müssen. Bei den Ein- und Abschätzungen übt der Stabspferdarzt einen wesentlichen Einfluss aus. Sein Wort verfügt über Tausende von Franken. Ein nicht

unwichtiger Theil des Vermögens seiner Oberen ist in den Reitpferden derselben seiner Expertise unterworfen, und er hat es oft in der Hand, ob eine grössere, kleinere oder gar keine Entschädigungssumme denselben zuerkannt werde. Er begegnet dabei Vorurtheilen, Täuschungen, arroganter Anmassung u. dergl. in höherem Grade, als es Uneingeweihte glauben können. Es erfordert manchmal eine durch Sachkenntniss und Lebenserfahrung unterstützte Autorität, um gegenüber höheren Offizieren die unabhängige Stellung zu behaupten. Der niedere Rang eines auch noch so alten Lieutenants fördert diese Autorität keineswegs.

Die Nachtrags- und Revisionsschätzungen der Truppenpferde muss mit grosser Pünktlichkeit und Sachkenntniss ausgeführt werden, wenn nicht Ungleichheiten bestehen und der Kriegskasse in ernsten Zeiten beträchtliche Verluste erwachsen sollen.

Die sanitärscbe Ueberwachung der Dienstpferde erhält eine grosse Wichtigkeit mit Rücksicht auf Seuchen und contagiose Krankheiten. Der Divisonspferdarzt ist die Autorität, an die man sich wendet. In zweifelhaften Fällen soll er aus der Verlegenheit helfen, die rechten Mittel rechtzeitig anzuwenden wissen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten und die Benutzung der Dienstpferde doch so wenig als möglich zu beeinträchtigen. Auch hiezu bedarf es neben veterinar-wissenschaftlicher Bildung und praktischer Tüchtigkeit noch Diensterfahrung, Takt und ein gewisses Ansehen.

Der Veterinärstab hat sich im allgemeinen nicht zu beklagen, dass seine Vorschläge und Anordnungen — trotz der niederen Rangverhältnisse der Einzelnen — nicht respektirt worden wären; aber unter den gegebenen Ver-

hältnissen liegt die Gefahr darin, dass ein Theil der Offiziere des Veterinärstabes sich zurückzuziehen beabsichtigt, sofern nicht eine Verbesserung ihrer Stellung in Aussicht steht. Es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass mehrere Stabspferdärzte nicht mehr dienstpflichtig sind, theils in Folge amtlicher Stellung, die sie vom Dienste befreien, theils durch das Alter. Der Verlust, der von dieser Seite dem Veterinärstab erwachsen könnte, wäre schwer zu ersetzen, gerade auch wieder desshalb, weil bei den niedern Rangverhältnissen tüchtige Pferdärzte nicht in den Stab treten wollen. Es sind bei neuen Ernennungen Ablehnungen wiederholt vorgekommen. Wer wollte überhaupt als Offizier in den Stab treten, wenn er weiss, das er nie höher als zum Lieutenant avançiren kann? Bei der Errichtung von Kuranstalten verfügt der Stabspferdarzt über beträchtliche Summen und schliesst Verträge von Bedeutung.

Gegenüber den Lieferanten von Fourage und Schlachtvieh hat er eine Stellung einzunehmen, die nichts weniger als beneidenswerth ist und er begegnet nicht selten einer Zudringlichkeit, die wünschen liesse, dass ihn ein mehr imponirender Rang davor schützen würde.

Es scheint uns nach dem Angeführten nicht unbescheiden, wenn wir auch für Stabspferdärzte eine Rangeerhöhung vorschlagen.

Der Stab hat sich vernünftiger Weise aus den besseren Korpspferdärzten zu bilden. Beim Eintritt in den Stab sollte der Pferdarzt daher doch mindestens den Rang eines Oberleutenantes bekleiden. Entsprechend unseren Vorschlägen für die Korpspferdärzte trate auch bei den Stabspferdärzten die Möglichkeit zweier Avancemente ein, das eine gestützt auf das Dienstalter, das andere bedingt

durch vorzügliche Dienstleistung. Der Stabspferdarzt würde folglich mit der Zeit Hauptmann und durch sein Verdienst Major werden können.

c) Der Oberpferdarzt, in dem sich die Spitze des gesammten Veterinärwesens der eidg. Armee vereinigt, hat sowohl in wissenschaftlicher als administrativer Richtung eine sehr bedeutende Aufgabe. Dieselbe würde erst dann recht in die Augen fallen, wenn sie einmal in Hände käme, welche ihr nicht gewachsen wären. Die daraus entstehenden Calamitäten für die Kriegsverwaltung und die Gesundheitspflege wären schwer zu berechnen. Es liegt daher im wohl begründeten Interesse der Armee, dass ein tüchtiger und erfahrener Mann an der Spitze des Veterinärstabes stehe.

Aber es erscheint billig und den gemachten Vorschlägen für die unteren Branchen konsequent, dass der selbe mindestens Majorsrang bekleide, durch das Dienstalter avancire zum Oberstlieutenant, und wenn seine Verdienste es rechtfertigen, zum Rang eines eidg. Obersten.

Untersuchen wir nun, ob die vorgeschlagenen Rang-erhöhungen sich auch aus andern Gesichtspunkten rechtfertigen als denjenigen der speziellen Dienstverhältnisse.

1) Wie verhalten sich die Pferdärzte gegenüber andern Offizieren?

Am nächsten stehen sie dem Kommissariat. Früher auch formel, jetzt noch faktisch mit demselben verbunden, sind manche Funktionen — namentlich die administrativen — des Veterinärstabes halb seine Sache, halb die des Kommissariates. Bei den Revisionsschätzungen ist in der Regel der Lieutenant-Stabspferdarzt der Handelnde und ein Hauptmann oder Major-Kommissär sein Schreiber. Bei den Revisionen in den Kantonen tritt

noch ein auffallenderes Missverhältniss ein. Der eidg. Revisor mit Lieutenantsrang vertritt die Interessen des Bundes und der Kantonskriegskommissär mit Majors- oder Oberstlieutenantsrang diejenigen des Kantons.

Es ist entmuthigend für den Divisionspferdarzt, wenn er beim Diensteintritt sich seinem neuen Chef, dem Divisionskriegskommissär vorstellt, und er einen zum Major avancirten Mann trifft, welcher zehn Jahre früher den Aspirantenkurs machte in einem Dienste, in welchem er damals schon die gleiche Stelle und denselben Rang bekleidete, denn er jetzt noch — etwas graue Haare abgerechnet — unverändert einnimmt.

Ein weiterer Vergleich gestattet das Medicinalpersonal. Es ist ja der Veterinärstab dem Medicinalstab beigeordnet und der Oberfeldarzt sein gesetzlicher Chef.

Die unsern Korpspferdärzten am nächsten stehenden Batterie- und Schwadronsärzte bekleiden Oberlieutenantsrang und avanciren in der Regel zu Bataillonsärzten mit Hauptmannsrang. Niemand hält diese Rangverhältnisse zu hoch gegriffen; aber nicht zu wiedersprechen ist, dass die Korpspferdärzte eine ungleich wichtigere Stellung einnehmen. Der Batterie- und Schwadronsarzt ist in der Regel unbeschäftigt, der Pferdarzt hat von früh bis spät vollauf zu thun. Treten beim Menschen wichtige Erkrankungen ein, so sind Spitäler und Ambülanzen, welche dieselbe regelmässig aufnehmen; bei Pferden geschieht solches nur ausnahmsweise.

Der Divisionsarzt ist Major oder Oberstlieutenant und hat Aerzte geringeren Ranges zu Schreibern, — oft im Ueberfluss, — der Divisionspferdarzt hat, was die Zahl und Schwierigkeit der Geschäfte betrifft, eine grössere

Aufgabe. Der grosse Unterschied im Rang ist also keineswegs gerechtfertigt.

Der eidg. Oberfeldarzt hat den Rang eines Obersten, ganz in Ordnung; aber wie soll der sehr beschäftigte Oberpferdarzt gesetzlich nur Hauptmann oder höchstens Major sein? Wir könnten noch eine Parallele ziehen mit den Justizbeamten; allein wir geben zu, dass die ausserordentlichen Rangverhältnisse derselben fast wie ein Privilegium aussehen, das keine weitere Nachahmung verdient.

2) Ist es nun der Grad ihrer Bildung und ein damit zusammenhängendes Benehmen, welches einer Rangerhöhung der Militärpferdärzte entgegensteht?

Wir könnten uns einfach auf die Erfahrung berufen, um diesen Einwand zu beseitigen, denn das Zeugniss kompetenter Offiziere würde uns zur Seite stehen in der Behauptung: So lange die Pferdärzte Offiziersrang bekleiden, haben sie sich dieser Stellung würdig bewiesen. Es gibt unter ihnen nicht mehr Ausnahmen als bei andern Ständen, die eines Avancement unwürdig wären. Ja es ist Thatsache, dass höhere und niedere Offiziere sich häufig ärgerten über die ausnahmsweise Stellung des Pferdarztes, dem kein Avancement möglich ist.

Eine verbesserte Stellung, welche die Bessern zur Ausdauer anspornt, wäre auch gerade das Mittel, unwürdige Subjekte vom Dienste fern halten zu können.

Der Beruf eines Thierarztes hat eine rein wissenschaftliche Basis, er ist so vielseitig und schwierig, dass (nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft) seine rationelle Ausübung durch einen Ungebildeten durchaus nicht gedenkbar ist. Die erforderlichen Studien stehen dieser Behauptung nicht entgegen: Unsere französisch sprechenden Thierärzte holen — beim Mangel einer

schweizerischen Veterinärschule, an welcher französisch gelehrt wird — ihre Bildung an einer französischen Schule zu Lyon, Paris oder Toulouse. Die Aufnahmsbedingungen sind den Maturitätsprüfungen an manchen Gymnasien wohl an die Seite zu stellen. Der regelmässige Studiengang dauert 4 Jahre und dann kommen erst die kantonalen Staatsprüfungen. Die Thierarzneischule in Bern ist ein integrirender Theil der Hochschule. Diejenige in Zürich hat einen auf 6 Semester berechneten Studienplan und die Vollendung der Staatsprüfungen erfordert noch mindestens ein, häufig 2 Semester. In anderen Kantonen sind die Bedingungen für den Zutritt zum Staatsexamen ähnlich. Ausser den speziellen Fachstudien ist in einzelnen Kantonen ausdrücklich das durch Gymnasialbildung erreichbare Maturitätszeugniss gefordert.

Wenn es allerdings Kantone gibt, die heute noch Leute als Thierärzte patentiren, welche einen geringen Grad allgemeiner und Fachbildung besitzen, so darf nicht vergessen werden, dass diese Kantone meistens keine Militärpferdärzte stellen. Wenn also die Verschiedenheit der kantonalen Anforderungen zur Patentirung für einen wissenschaftlichen Beruf in andern Richtungen eine Ungleichheit der Militärbeamten erzeugt, so ist dieses mit Bezug auf die Veterinärärzte in geringerem Masse der Fall.

Es kann auch nur ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt in That und Wahrheit die Obliegenheiten eines Militärpferdarztes erfüllen.

3) Wir glauben nicht unbescheiden zu sein, wenn wir bemerken, das Veterinärpersonal des eidg. Stabes habe sich einige Verdienste erworben um Verbesserungen in demjenigen Theil der Kriegsverwaltung, die ihn zu-

nächst berührt, und glauben uns diesfalls auf das Zeugniss des Oberkriegkommissariats berufen zu können.

4) Eine Vergleichung mit dem Ausland spricht gleichfalls zu Gunsten unseres Begehrens. Mit Ausnahme Österreichs — und dieses bildet nur eine Ausnahme, sofern man die „Kurschmiede“, welche den Regimentsthirärzten untergeordnet sind, mitrechnet — sind unsers Wissens in den meisten europäischen Staaten in neuerer Zeit die Rangverhältnisse der Militärpferdärzte verbessert worden, und bemerkenswerth ist, dass je weiter die militärische Organisation in einem Staate vorgeschritten ist, um so höher die Rang- und Besoldungsverhältnisse der Pferdärzte — sowohl absolut, als im Verhältniss zu den übrigen Ständen — stehen.

Der Krimmkrieg hat in einem auffallenden Maasse die Wichtigkeit guter Pferdärzte bei längeren Feldzügen dargethan. Während unter gleichen äusseren Verhältnissen der Eine die ganze Bespannung eines Artillerieregimentes überwintert, verlor der Andere die Mehrzahl seiner Pferde.

5) Die mit einer Rangeserhöhung verbundene Aufbesserung des Soldes ist ganz besonders gerechtfertigt.

Der Thierarzt muss beim Diensteintritt seinen Berufskreis verlassen. Damit sistirt kein Erwerb. Er hat es nicht wie ein Landwirth, dessen Arbeit ersetzt werden kann und gleich Prozente abwirft; nicht wie ein Fabrikant, dessen Geschäft fortbetrieben wird, wenn vielleicht auch mit geringerem Vortheil; nicht wie ein Advokat, dessen Prozesse zum Theil sistirt werden bis zur Rückkehr; oder wie ein Beamter, dessen Gehalt fortbezogen werden kann. Er kann sich in der Regel nicht vertreten lassen; und bei häufig wiederkehrendem Dienst oder längerer Dauer desselben verliert er noch — einzig

aus diesem Grunde — einen Theil seiner Kundsame für immer. So ist der Oberpferdarzt ausser Stand eine grössere Praxis zu besorgen, einzelne Stabspferdärzte haben bei längeren Diensten schon wesentlich eingebüsst und manche Korpsferdärzte haben ähnliche Erfahrungen gemacht.

Als Offizier hat der Pferdarzt dieselben Bedürfnisse, dieselben Auslagen wie jeder andere, aber seine Verluste in den ersten Dienstjahren werden nicht kompensirt durch spätere Vergütung, weil diese ohne Avancement nicht eintritt.

Der Pferdarzt ist immer beritten, ein Umstand, der ihm oft ökonomisch schwer mitspielt. Abgesehen davon, dass die Anschaffung eines Pferdes vor aktivem Dienst oft mit beträchtlichen Verlusten verbunden ist, bringt dieses Verhältniss auch in anderer Richtung pekuniäre Nachtheile mit. Der Arzt, der Kommissariatsbeamte und eine Reihe andere Offiziere sind zu der Zeit, als sie den niedern Rang bekleiden, den der Pferdarzt mit sich in's Grab zu nehmen bestimmt ist, noch nicht beritten. Die Auslagen, die mit der Haltung von Dienstpferden verbunden sind (Bedienter, Reitzeug, Zwischenfutter, Trinkgelder etc.), treffen sie erst, wenn sie einen höheren Rang bekleiden. Dieser Umstand scheint uns schwer in die Waagschale zu Gunsten einer Besoldungserhöhung der Pferdärzte zu fallen.

Die Dienstverhältnisse der Pferdärzte machen häufige Dislokationen nothwendig. Eine Batterie oder eine Cavallerie-Compagnie wird im Felde selten in einer Ortschaft untergebracht, besonders Batterien werden häufig getheilt. Der Pferdarzt hat täglich von einem Ort zum andern zu reisen. Das vermehrt die Kosten seines und

des Pferdes Unterhalt, der Besorgung des Letzteren u.s.w. in einem zu dem geringen Sold unverhältnissmässigen Grad. Der Stabspferdarzt muss bei der weiten Ausdehnung der Truppen seiner Division und bei dem Wechsel der Kantonements eine Menge Reisen unternehmen und hat oft nicht Gelegenheit sein Quartier zu benützen, was die Auslagen in gleicher Weise steigert.

Endlich berühren wir die Dienstzeichen und die Uniform des Pferdarztes, aber nicht um Epouletten oder ähnlichen Schabernak zu verlangen, nein, einzig um zu zeigen, dass dieselben nicht gut zu dem geringen Solde passen: Das weisse Metall ist theurer als das gelbe; das kornblumenblaue Tuch ist bei gleicher Feinheit das kostbilligste von allem, das für Uniformen benutzt wird; es ist heikel in der Abnutzung und jede Entfärbung und Unreinigkeit fällt an demselben auf. Der Umgang mit gesunden und kranken Thieren, der Aufenthalt in Ställen, die Bereitung und Verabreichung der Arzneien, insbesondere die Pferdeschätzungen sind keine Funktionen, bei denen die Kleider geschont werden können. Die Uniform erfordert also eine häufigere Erneuerung als bei andern Offizieren und so steigern sich die Kosten eines Militärpferdarztes zu Summen, die es Manchem unmöglich machen, in dieser undankbaren Stellung dem Vaterland seine Dienste zu widmen.

II. Der Veterinärstab sollte unabhängig, unmittelbar unter dem Chef des Militärdépartements stehen.

Ehemals dem Kommissariatsstab zugetheilt, steht der Veterinärstab gegenwärtig als beigeordnete Abtheilung des Medizinalstabes unter dem Oberfeldarzt. Wir haben

uns durchaus nicht zu beklagen über unsere Beziehungen nach der einen oder andern Seite. Der Chef des Veterinärstabes steht in durchaus freundlichem Verkehr mit dem Oberfeldarzt, und alle Offiziere der Veterinärstabes erfreuen sich einer rücksichtsvollen und angenehmen Verbindung mit dem Oberkriegskommissariat.

Es sind also sachliche Gründe, die uns zu dem Wunsch nach Emanzipation bestimmen.

1) So verwandt die Menschen- und Thierheilkunde mit einander sind, so weit beiden Branchen der Medizin dasselbe wissenschaftliche Fundament unterbreitet ist; so wenig begegnen sich doch der Militärarzt und der Pferdarzt auf dem Gebiet ihrer praktischen Thätigkeit. Der Medizinalstab und der Veterinärstab haben ganz verschiedene Aufgaben. Der eine weiss in der Regel Nichts vom andern und kümmert sich auch nicht um ihn. So verhält es sich gegenwärtig, trotzdem der Oberfeldarzt der gesetzliche Chef des Ganzen ist.

Es ist also kein Grund zu dieser Vereinigung vorhanden.

2) Allezeit werden das Kriegskommissariat und der Veterinärstab in gegenseitigem Verkehr zu stehen haben. Das Kommissariat ist aber so vielseitig in Anspruch genommen und erfordert so mancherlei Kenntnisse und Anstrengungen, dass uns scheinen will, jede Erleichterung, die ihm zugewendet werde, müsse als Gewinn erscheinen. Das Kommissariat hat nun eine Menge von Geschäften zu erledigen, welche von Seite des Veterinärtabes vorerst untersucht und begutachtet werden müssen. Es will uns scheinen, dass diese Form zweckmässig umgangen werden könnte, wenn alle Geschäfte, welche zur Erledigung thierärztliche Kenntnisse erfordern, durch den

Chef des Veterinärstabs endgültig abgemacht und dann die Ergebnisse je nach der Natur der Sache dem Militärdépartement oder dem Oberkriegskommissär mitgetheilt würden..

III. Die Zahl der Stabspferdärzte ist zu gering.

Der Veterinärstab zählt gegenwärtig neben dem Oberpferdarzt 1 Stabspferdarzt mit Hauptmannsrang, 12 Stabspferdärzte mit Oberlieutenantsrang und 4 Stabspferdärzte mit Unterlieutenantsrang.

11 Stabspferdärzte sind den Divisionen und der Artillerie- und Kavallerie-Reserve zugetheilt. Rechnen wir 1 für den Generalstab und 1 als Adjutanten des Oberpferdarztes, so bleiben für Besorgung von Kuranstalten, zur Ablösung etc. noch 4 Mann, abgesehen von Landwehrdivisionen.

Es scheint uns daher eine Verstärkung des Veterinärstabspersonals am Platze zu sein.

IV. Die Instruktion der Militärpferdärzte bedarf einer Reform.

Es ist weiter oben gezeigt worden, dass die Ausübung des thierärztlichen Berufes im Militärdienst Eigenthümlichkeiten darbiete, welche erst gelernt werden müssen. Dazu ist nothwendig eine Reihe allgemein militärischer Kenntnisse; oft muss auch noch das Reiten erst gelernt oder doch geübt werden, der Militärpferdarzt muss mit dem Sinn und Geist des Veterinärreglements und einzelner Abschnitte des Verwaltungsreglements, in's besondere mit dem Rapportwesen vertraut gemacht werden. Er hat Unterricht über Pferdekenntniss zu ertheilen, worüber er gleichfalls mit dem Umfang, der Unterrichts-

methode etc. bekannt gemacht werden sollte. Die Pferdarzt-Aspiranten und neugewählten Pferdärzte machen ihren Kurs zur Erwerbung dieser Fähigkeiten in einer Artillerie- oder Kavallerie - Rekrutenschule. Ein Theil dieses Unterrichtes sollte nothwendig von einem sachkundigen Militärpferdarzt ertheilt werden. Das geschieht aber durchaus nicht. Es gibt einzelne Instruktoren, die Alles zu verstehen glauben, und gerne die jungen Pferdärzte nach einer gewissen längst verlachten Norm drehen wollen; daher sie diesen Unterricht ertheilen oder zu ertheilen vorgeben.

In Summa: Die Pferdärzte lernen in ihrem Aspirantenkurs nichts, was ihre speziellen Funktionen anbetrifft. Wir wünschen daher, dass der veterinär-wissenschaftliche Theil des Aspiranten-Unterrichtes von Sachkundigen ertheilt werde, wie solches beim ärztlichen Personal geschieht. Wir schlagen zwar nicht besondere Kurse vor; aber glauben, dass pferdärztliche Unterrichtskurse unter Leitung eines Offiziers des Veterinärstabes am besten verbunden werden könnten mit den letzten 2 Wochen der Centralschule oder mit grösseren Kavallerie- resp. Artillerie-Zusammenzügen.

V. Die Leitung des Veterinärwesens bei den Artillerieschulen sollte an Stabspferdärzte übertragen werden.

Es wird dieser Modus bei den Kavallerieschulen seit einigen Jahren mit Vortheil befolgt. Bei den Artillerieschulen wäre es noch zweckmässiger. In der Regel wird eine beträchtliche Zahl von Offiziersaspiranten in denselben unterrichtet. Ein richtiger und verständlicher Unterricht über Pferdekenntniss wäre für dieselben nur erspriesslich,

und eine taktyolle Leitung der Krankenpflege durch einen erfahrenen Pferdearzt, der sich von hippiatricischen Instructoren nicht zu allerlei Unsinn gebrauchen liesse, müsste wohlthätig auf die Offiziere und die Rekruten einwirken.

Doppelt zweckmässig müsste dieser Vorschlag sein, so lange Pferdarztaspiranten ihre militärische Bildung in den Artillerieschulen suchen müssen. Es läge darin ein einstweiliges Korrektivmittel für diesen Ubelstand.

VI. Bei jedem Truppenzusammenzug und auf jedem bedeutenden Waffenplatz, wo Artillerie- oder Kavallerie-Uebungen stattfinden, sollte für eine Kuranstalt gesorgt werden, die der Leitung eines Stabspfarrarztes unterstellt würde.

Die Abschätzung kranker Pferde gehört zu den schwierigsten Geschäften. Es gibt Fälle, — es sind diese die wichtigeren — wo es ohne anhaltendere Beobachtung des Patienten durchaus unmöglich ist den Verlauf des Uebels zu bestimmen. Schneidet man nun mit einem Ungefähr den Knoten durch, so kann das Aerar in Schaden kommen, indem der Eigenthümer zu stark entschädigt wird. Solche Fälle wirken auch weiter nachtheilig dadurch, dass sie das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Verfahrens erschüttern und Begehrlichkeiten wecken. Ist die Abschätzung zu Ungunsten des Thierbesitzers, zu gering ausgefallen, so gibt es mühsam zu erledigende Reclamationen, die kostspielige Reisen zur Folge haben und wo es oft schwer, ja unmöglich ist zu entscheiden, ob der unerwartet ungünstige Verlauf

nachträglich schlechter Pflege, unzweckmässiger Behandlung u. drgl. zuzuschreiben sei. Wir sind überzeugt, dass manche nachträgliche Vergütung auf Rechnung der zuletzt genannten Umstände fallen.

Die Kuranstalten hätten nun den Zweck, die gefährlich Kranken und zweifelhaften Patienten die nächste Zeit nach dem Dienstaustritt einer zweckmässigen Behandlung zu unterwerfen und die Abschätzung möglich zu machen, nachdem der Verlauf und die Natur des Leidens mit Bestimmtheit erkannt sind.

VII. Bei jedem Truppenzusammenzug möchten zwei Stabspferdärzte einberufen werden.

Dem Zweiten läge die Leitung der unter VI. gewünschten Kuranstalt ob, und in den Tagen des Gefechts, wo zwei feindliche Divisionen unabhängig operiren, würde er der einen derselben beigegeben.

Bei den grossen Distanzen, welche um diese Zeit die Corps trennen, ist der eine Stabspferdarzt ausser Stand, zur Zeit wo solches am nöthigsten wäre, überall zur Stelle zu sein.

VIII. Endlich wünschen wir eine Revision des Verwaltungsreglementes in dem Abschnitt „Dienstpferde“ von §. 60—78.

Ohne auf Details einzutreten, heben wir blos her vor, dass eine Reihe dieser Bestimmungen unmöglich beobachtet werden hönnen, andere mit den Grundsätzen der heutigen Veterinärwissenschaft in Widerspruch stehen und von Nachtheil sind. Wir sind zu detaillirtem Nachweis dieser Behauptung erbötig.

Am Schluss unserer Begehren angelangt, rekapituliren wir dieselben noch kurz.

Wir wünschen:

I. Rangerhöhung und die Möglichkeit eines Avancements aller Militärpferdärzte nach folgendem Tableau:

	Oberpferdarzt	Stabspferdarzt	Korpspferdarzt
ist	Major,	Oberlieut.,	II. Unterlt.
avançirt durchs			

Dienstalter zum Oberstlieut. Hauptmann I. Unterlieut.
durch Verdienst z. Oberst Major Oberlieut.

II. Unabhängige Stellung des Veterinärstabes unmittelbar unter dem Chef des Militärdepartements.

III. Vermehrung der Zahl der Stabspferdärzte.

IV. Instruktion der Pferdärzte unter der Leitung eines Offiziers des Veterinärstabes.

V. Leitung des Veterinärstabes bei den Artillerie-rekrutenschulen durch Stabspferdärzte.

VI. Errichtung von Kurarstalten bei jedem bedeutsameren Zusammenzug von Artillerie und Kavallerie.

VII. Einberufung zweier Stabspferdärzte für den Truppenzusammenzug.

VIII. Revision der §. 60—78 des Verwaltungsreglementes.

Herr Bundesrath!

Es ist uns nicht entgangen, dass der wesentlichste Theil unseres Petitums Gesetzesänderung erheischt, und wir wissen, dass grössere gesetzgeberische Arbeiten ohne zahlreiche oder gewichtige Gründe nicht revidirt werden. Wir hoffen zwar, dass in vorliegendem Fall nicht lange auf Abhülfe dieser Uebelstände gewartet werden müsse;

allein sollte diess dennoch der Fall sein, so möchten wir erinnern, dass in ähnlichen Fällen schon oft die grellsten Widersprüche auf ausserordentlichem Wege gehoben wurden. Indem wir unser Begehren Ihrer gefälligen Unterstützung und unsere Petition Ihrer nachsichtigen Beurtheilung empfehlen, haben wir die Ehre, Sie unserer aufrichtigen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Zürich, im Januar 1861.

Namens des Veterinärstabes:
Der Beauftragte:
R. Zanger.

Unverdaulichkeit der Wiederkäuer.

(Schluss.)

Die Behandlung

der gutartigen Indigestion hat nur eine Schwierigkeit zu überwinden, und das muss ich mit allem Nachdrucke sagen, nämlich die Diät zu handhaben. Nicht dass damit alles abgemacht sei; aber alles andere ist gar nicht schwierig, man ist der Sache gewiss, wenn man auf ersteres zählen kann.

Wenn wir alte Viehbesitzer über diese Krankheit hören, mit welcher Furcht und Widerwillen sie davon